

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Erstantrag **Folgeantrag**
für Leistungen der Bildung und Teilhabe
-Lernförderung-

Hinweis: Die Datenerhebung erfolgt gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).



<input type="checkbox"/> SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG 2, Hartz IV, Sozialgeld)	<input type="checkbox"/> SGB XII Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> AsylbLG	<input type="checkbox"/> BKGG Kinderzuschlag, Wohngeld
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	Bitte immer den aktuellen vollständigen Bescheid der Sozialhilfe, der Familienkasse, der Wohngeldstelle bzw. den Leistungsbescheid nach AsylbLG beifügen! Bei Folgeantrag bisheriges Aktenzeichen für Bildung und Teilhabe angeben:		
↓	225 . . .		

Bitte stellen Sie den Antrag in Ihrem Jobcenter!	Bitte stellen Sie den Antrag im Landratsamt!
Postanschriften:	
Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Seminarstr. 9 01796 Pirna	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Sozial- und Ausländeramt Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna

Antragsteller/in (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des leistungsberechtigten Kindes)

Name	Vorname	Telefon
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand
Anschrift		

Leistungsberechtigtes Kind

Name	Vorname	Geschlecht
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift		
Name und Anschrift der Schule		

Für das leistungsberechtigte Kind beantrage ich die Übernahme der notwendigen Kosten für eine angemessene ergänzende Lernförderung.

Die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung lege ich bei. (Ohne Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zum Erreichen des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.)

Ich habe (mindestens) ein Angebot eines Anbieters für Lernförderung beigefügt. (zwingend erforderlich)

Das letzte Zeugnis / den aktuellen Notenspiegel der betroffenen Fächer habe ich beigefügt.

Das leistungsberechtigte Kind hat in der Vergangenheit bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe bezogen vom:

Jobcenter Landratsamt

Das leistungsberechtigte Kind erhält derzeit auch folgende Sozialleistungen:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt
 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 SGB XII vom Sozialamt
 keine dieser Leistungen

Erklärung der antragstellenden Person:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich nichts Wesentliches verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher und unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

Mir ist bekannt, dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete (z.B. auf Unterhalt) auf den Träger der Hilfe übergeleitet und Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger (z.B. auf Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld) geltend gemacht werden können. Auf die Bestimmungen über den Kostenersatz nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII wurde ich hingewiesen (zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen zurückgezahlt werden!) Ich wurde auf meine Mitwirkungspflicht, die Folge fehlender Mitwirkung und die Grenzen der Mitwirkungspflicht (§§ 60 ff. SGB I – allgemeiner Teil) aufmerksam gemacht. Mir ist bekannt, dass die beantragte Leistung versagt werden kann, wenn die zu diesem Zweck erforderlichen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs.1 SGB I).

Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit oder Wegzug vom bisherigen Wohnort, Krankenhausaufenthalte usw. (auch von Haushaltsangehörigen) unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen habe. Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit usw., werde ich vor Aufnahme der Arbeit ebenfalls sofort melden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die erste Person aus dem Sozialhilfeantrag bzw. die antragstellende Person, der Zustellungsbevollmächtigte für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ist, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Vollmacht gilt für alle kommenden Bescheide. Die Bankinstitute und Behörden ermächtigte und beauftrage ich zur Auskunftserteilung über meine Vermögensverhältnisse.

Datenschutz:

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden Daten im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB XII i. V. m. § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Ihre angegebenen Daten, im Rahmen der gesetzlichen Verwendungsregeln, mit anderen Leistungsträgern im Wege des automatisierten Datenabgleiches zu prüfen (§ 118 SGB XII). Sie sind zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich. Der Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten stimme/n ich/wir im Rahmen meiner/unserer Mitwirkungspflicht nach dem § 60 SGB I unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass falls technisch nicht anders möglich, Bescheide und Schreiben in Sozialhilfeangelegenheiten an den Haushaltsvorstand als Empfangsberechtigten gerichtet werden. Über das Widerrufsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X, dass ein Betroffener der Übermittlung von Sozialhilfedaten widersprechen kann, wenn diese im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder der Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen, wurde ich informiert.

Die Träger von Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleiches daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) oder anderer Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen (§ 118 SGB XII).

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte gemäß der o.g. DSGVO:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt
Sozial- und Ausländeramt
Amtsleiter
Hausanschrift: 01796 Pirna, Schloßhof 2/4
Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54
Telefon: 03501 515-4500
E-Mail: sozialamt@landratsamt-pirna.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Hausanschrift: 01796 Pirna, Schloßhof 2/4 (Haus EF)
Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54
Telefon: 03501 515-1050
Fax: 03501 515-8-1050
E-Mail: datenschutz@landratsamt-pirna.de

Zweck und Rechtsgrundlagen/Empfänger der Daten/Speicherungsdauer

Die Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe erfolgt soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers erforderlich ist. Die Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und den für die Archivierung geltenden Fristen gespeichert.

Sie haben folgende Datenschutzrechte

Sie können unter o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Auskunftsrecht), sie können eine Berichtigung verlangen, wenn nachweislich unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert sind (Recht auf Berichtigung). Sie haben, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht das Löschen Ihrer Daten zu verlangen (Recht auf Löschung). Ihnen kann unter Umständen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zustehen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung). Gegebenenfalls haben Sie ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, dieser Widerspruch ist zu begründen (Widerspruchsrecht). Ihnen kann das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Beschwerderecht

Sie haben das Recht sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die örtlich zuständige Behörde ist:
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden
Person / des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Aufnehmenden

Stand: 07/2019